

RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §9;

BAO §79;

BAO §93 Abs2;

Beachte

Besprechung AnwBl 1/1991, S 43; Besprechung in: AnwBl 1/1991, S 43;

Rechtssatz

Die Firma " N-Schallplatten-Cassetten " stellt keine Rechtsperson dar, an die rechtswirksam ein Abgabenbescheid gerichtet werden könnte. Durch die Bestätigung des erstinstanzlichen Abgabenbescheides erkannte die FLD nicht, daß dieser - mangels einer Rechtsperson als Adressaten - ins Leere gegangen ist (Hinweis E 28.6.1989, 89/16/0041).

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160015.X03

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>